

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 26

Beweisverwertungsverbote I – Überblick

- I. Allgemeines:** Einen der wichtigsten Problembereiche der StPO bilden die Beweisverwertungsverbote. Im Strafprozessrecht geht es – insbesondere im Zusammenhang mit der Gewinnung von Beweisen – oftmals um schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte des Betroffenen. Dessen Rechte kollidieren indes mit der Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung auf Seiten der Ermittlungsbehörden. Der Konflikt ist nur teilweise im Gesetz gelöst. In der StPO sind an verschiedenen Stellen Regelungen über das Verfahren der Beweiserhebung normiert. War die **Beweiserhebung** unzulässig, d.h. mit einem Verfahrensfehler behaftet (z.B. unterbliebene Belehrung), so bedeutet dies noch nicht, dass hieraus zwingend auch ein **Beweisverwertungsverbot** folgt. Andererseits kann aber auch die Beweiserhebung zulässig gewesen und dennoch ein selbstständiges Beweisverwertungsverbot anzunehmen sein. Beweisverwertungsverbote sind nur an wenigen Stellen in der StPO (oder anderen Gesetzen) explizit geregelt, z.B. in § 100d II 1 StPO hinsichtlich des Kernbereiches persönlicher Lebensgestaltung; Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den §§ 100a – 100c StPO erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen, § 100d II 2 StPO. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren, § 100d II 3 StPO (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 20). In den Fällen, in welchen sich dem Gesetz keine ausdrückliche Regelung entnehmen lässt, bedarf die Frage, ob ein Beweiserhebungsverbot auch ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht oder ob ein selbstständiges Beweisverwertungsverbot vorliegt, einer **Einzelfallentscheidung**. Diesbezüglich wurden verschiedene Theorien entwickelt (vgl. hierzu noch unten IV.). Ist im Einzelfall ein Beweisverwertungsverbot ermittelt, so stellt sich weiterhin die Frage nach dessen Umfang, d.h. insbesondere ob auch sich daran anschließende weitere Ermittlungen unverwertbar sind (sog. Fernwirkung; vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 32).

II. Beweiserhebungsverbote:

1. **Unzulässige Beweisinhalt:** Über manche Inhalte (oder: Beweisthemen) dürfen keine Beweise erhoben werden. Dazu zählt z.B. der Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung, § 100d III 1 StPO stellt klar, dass die Aufzeichnung eines Gesprächs in diesem Fall unterbleiben muss.
2. **Unzulässige Vernehmungsmethoden:** Als wichtigste Kategorie der Beweiserhebungsverbote sind zunächst die in § 136a I, II StPO genannten **verbotenen Vernehmungsmethoden** zu nennen (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 24). Hiernach darf die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten nicht durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose beeinträchtigt werden. Das Verbot der Folter ist zwar in jüngerer Zeit, z.B. im Zusammenhang mit dem sog. „Daschner-Fall“ oder mit der drohenden Gefahr von Terroranschlägen, verstärkt in die Diskussion geraten. Es folgt aber zwingend aus dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 I GG).
3. **Unzulässige Beweismittel:** Schließlich ist noch die Gruppe der unzulässigen Beweismittel anzuführen. Hier können insbesondere die in den §§ 52 ff. StPO aufgeführten **Zeugnisverweigerungsrechte** genannt werden: Verweigert der dazu Berechtigte das Zeugnis oder die Aussage, so ist dieses Beweismittel für den Strafprozess ausgeschlossen, der Zeuge darf also nicht zur Aussage gezwungen werden. Davon zu trennen ist die Frage, ob die Aussage eines Zeugnisverweigerungsberechtigten, der zuvor nicht über sein Recht zu schweigen **belehrt** wurde, verwertet werden darf (s. dazu gesondertes Arbeitsblatt Nr. 28). Ferner kann ein Beweismittel wegen Verstoßes gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz unzulässig sein; so gilt etwa der Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundsbeweis (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 38).

III. Gesetzliche Beweisverwertungsverbote:

In der StPO sind nur wenige Beweisverwertungsverbote explizit aufgeführt. Dazu gehört v.a. das aus einer unzulässigen **Vernehmungsmethode** folgende Verwertungsverbot nach § 136a III 2 StPO. Nach dieser Vorschrift dürfen Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt. Im Übrigen knüpft die StPO an eine rechtswidrige Beweisgewinnung keine ausdrücklichen Folgen. Ferner können als explizite Verwertungsverbote u.a. genannt werden: § 81a III HS. 1 StPO (Verwertung von Blutproben nur für Zwecke des der Entnahme zugrunde liegenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens), § 81c III 5 StPO (Verwertung der Blutproben von Minderjährigen nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters), 100d II 1 (Erkenntnisse aus dem Intimbereich des Abgehörten), § 100e VI Nr. 1 StPO (Zufallsfunde dürfen ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer Maßnahmen nach § 100b StPO oder § 100c StPO angeordnet werden könnten, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden), § 108 II (Zufallsfunde in Bezug auf Schwangerschaftsabbruch bei Ärzten). Außerhalb der StPO z.B. § 51 BZRG: getriggerte Vorstrafen dürfen nicht mehr verwertet werden.

IV. Ungeschriebene Beweisverwertungsverbote:

Wie bereits oben beschrieben, ist es nicht notwendig, dass sich ein Verwertungsverbot direkt aus dem Gesetzestext ergibt. Das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots ist in diesen Fällen Frage einer **Einzelfallbetrachtung**. Hierzu wurden verschiedene Kriterien entwickelt. Nach der insbesondere in der Rechtsprechung vertretenen **Abwägungslehre** ist das staatliche Interesse an der Strafverfolgung im Einzelfall mit den Grundrechten des Betroffenen abzuwägen, wobei die Schwere des Delikts bzw. des Verfahrensverstößes maßgeblich sind. Nach anderer Auffassung ist auf den **Schutzzweck der verletzten Beweishebnorm** abzustellen. Eine dritte Meinung verbindet beide Lehren und stellt grds. auf den Schutzzweck der Beweisnorm ab, greift aber bei aus der Verfassung abgeleiteten selbstständigen Beweisverwertungsverböten auf die Abwägungslehre zurück. Im Zusammenhang mit der Vernehmung ohne vorangegangene Belehrung nach § 55 II StPO hat der BGH ferner die **Rechtskrestheorie** entwickelt, nach welcher jeweils zu überprüfen ist, ob die Verletzung den Rechtskreis des Betroffenen wesentlich berührt. Diese etwas veraltete Theorie wurde teilweise auch auf andere Bereiche übertragen, bildet heute aber wohl eher (nur noch) die Grundlage für die Abwägungslehre. Zu beachten ist aber des Weiteren, dass nach Auffassung des BGH ein Beweisverwertungsverbot in manchen Fällen **disponibel** ist; d.h. der verteidigte Angeklagte muss der Verwertung rechtzeitig (in der Frist des § 257 StPO) **widersprechen**; Gleiches gilt für den unverteidigten Angeklagten, der vom Gericht in Bezug auf die Widerspruchsmöglichkeit belehrt worden ist. Widerspricht der Angeklagte (bzw. sein Verteidiger) nicht oder nicht rechtzeitig, so ist eine Verwertung möglich (**sog. Widerspruchslösung**), bislang erwogen für unterlassene Belehrungen iSd § 136 StPO, Verstöße gegen Benachrichtigungspflicht nach § 168c I, V StPO, Verletzung der Anordnungsvoraussetzungen bei Verdeckten Ermittlern, § 110a StPO, und Telekommunikationsüberwachung, § 100a StPO, sowie bei Missachtung des Richtervorbehalts nach § 81a II StPO. Keine Anwendung findet die Widerspruchslösung, wenn der Angeklagte keine Verfügungsgewalt über die Verwertbarkeit des Beweismittels hat (z.B. verbotene Vernehmungsmethoden nach § 136a StPO, arg. e. § 136a III 2 StPO).

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Auflage 2017, Problem 26.

Literatur/Aufsätze: Effer-Uhe, Die Entwicklung der Lehre von den Beweisverboten, JURA 200, 335; Jahn, Fortführung der Widerspruchslösung, JuS 2008, 82; ders., Strafprozessrecht: Verbotene Vernehmungsmethoden, JuS 2015, 279; Kuhn, Die Widerspruchslösung, JA 2010, 891; Meyer-Mews, Beweisverwertungsverbote im Strafverfahren, JuS 2004, 39, 127; Paul, Unselbständige Beweisverwertungsverbote in der Rechtsprechung, NSZ 2013, 489; Schroth, Beweisverwertungsverbote im Strafverfahren – Überblick, Strukturen und Thesen zu einem umstrittenen Thema, JuS 1998, 969; Sinn, Besondere Ermittlungsmaßnahmen und die damit verbundenen Beweisprobleme, JURA 2003, 812; Störmer, Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote im Strafprozeß, JURA 1994, 393; ders., Strafprozessuale Verwertungsverbote in verschiedenen Konstellationen, JURA 1994, 621; Witt, Allgemeine Einführung in die Beweisverbote im Strafprozeß, JA 1997, 762.

Rechtsprechung: BVerfGE 130, 1 – Verwertungsverbot bei Wohnraumüberwachung (Abwägungslehre und Widerspruchslösung verfassungsgemäß); BVerfG NJW 2011, 207 – Treaty-override-Regelung (Verstoß gegen Art. 36 WÜK); BGHSt 42, 139 – Privater Ermittler (Abwägung bei Umgehung des § 136a StPO); BGHSt 11, 213 – Belehrungsfehler bei § 55 StPO („Rechtskrestheorie“); BGHSt 38, 214 – Belehrungsfehler (Beweisverwertungsverbot bei Verstoß gegen Belehrungspflicht, Widerspruchslösung); BGHSt 42, 139 – Privater Ermittler (Abwägungslösung bei Umgehung des § 136a StPO); BGHSt 51, 285 – Durchsuchung (Beweisverwertungsverbot bei grober Verkenntung des Richtervorbehalts); BGHSt 52, 110 – Ausländerbelehrung (Folgen unterlassener Belehrung über Recht auf konsularischen Beistand); BGHSt 53, 64 – Telefonbetrug (Verwertbarkeit von Zufallsfunden); BGHSt 53, 191 – Vernehmung ohne Verteidiger II (Verwertbarkeit der Aussage bei unterbliebener Benachrichtigung nach § 168c I, V StPO); BGH NSZ 2003, 671 – Vernehmung ohne Verteidiger I (Verwertbarkeit der Aussage bei unterbliebener Benachrichtigung nach § 168c I, V StPO); BGH NJW 2013, 2769 – Selbstbelastungsfreiheit und Spontanäußerungen (Verwertungsverbot wegen Verletzung des Rechts auf Verteidigerkonsultation); BGH NSZ-RR 2016, 377 – Kein Verwertungsverbot zu Gunsten eines Mitbeschuldigten (Erfolgreiche Revision mangels Verfahrensfehlers zum Nachteil des Angeklagten; Rechtskrestheorie); OLG Koblenz NSZ 2017, 108 – Verwertbarkeit einer strafprozessualen Maßnahme auf ausländischem Staatsgebiet (Verwertungsverbot bei völkerrechtswidriger Ermittlungshandlung).